OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601557/4/Wim

Datum:
Linz, 12. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der A R, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. September 2016, GZ: VerkR96-16359-2016, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet gegen eine Strafverfügung wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

z u I.:

1. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ein Einspruch der Beschwerdeführerin gegen eine Strafverfügung wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes in ihrer Funktion als Zulassungsbesitzerin als verspätet zurückgewiesen, da er nicht innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist eingebracht worden sei.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde erhoben und darin zunächst Ausführungen hinsichtlich der vorgeworfenen Übertretungen gemacht.

Hinsichtlich der Verspätung wurde von ihr angegeben, dass sie auf ihrem Laptop kein Programm habe mit dem man Briefe schreiben könne. Noch dazu kenne sie sich mit so etwas auch nicht aus. Solche Sachen erledige immer ihre Tochter für sie und habe sie auch die Strafverfügung ihr mitgegeben mit der Bitte sich darum zu kümmern. Da das Kind ihrer Tochter damals die ersten Zähne bekam diese dadurch schlaflose Nächte und eine turbulente Zeit durchlebte, sei die rechtzeitige Erledigung untergegangen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und überdies eine solche auch nicht beantragt wurde.

3.2. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:

Die maßgebliche Strafverfügung vom 12. Mai 2016, GZ: VerkR96-16359-2016 wurde der Beschwerdeführerin nachweislich durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 17. Mai 2016 zugestellt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde ausgeführt, dass sie das Recht habe, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben und der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen sei. Tatsächlich wurde ein schriftlicher Einspruch laut Datum des Poststempels erst am 3. Juni 2016 eingebracht.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus der Aktenlage und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann, wie in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung ausgeführt, gegen diese binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Diese gemäß § 32 Abs. 6 AVG zu berechnende Frist endete somit mit Ablauf des 31. Mai 2016. Die Beschwerdeführerin hat den Einspruch erst am 3. Juni 2016 zur Post gegeben und damit verspätet eingebracht.

Die angeführten Gründe für die Verspätung ändern nichts daran, dass die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Es müsste die Beschwerdeführerin, wenn sie die Aufgabe ein Rechtsmittel zu erheben weitergibt zumindest überwachen, ob sie fristgerecht ausgeführt wird. Auch liegen die Voraussetzungen für einen Wiedereinsetzungsantrag wegen der Fristversäumnis gemäß § 71 AVG in Form eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, das die Einhaltung der Frist verhindert hätte, für sie nicht vor und wäre ein solcher wiederum verspätet, da auch dafür eine Frist von zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses bzw. Kenntnis der Zulässigkeit des Einspruchs besteht.

Aufgrund der Rechtskraft der Strafverfügung ist es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt inhaltlich auf die Tatvorwürfe und die dazu gemachten Rechtfertigungen einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer